

# **SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.49 vom 22. August 2007**

Sg Kantonsgericht, 2007-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BZ.2007.49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2007.49)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.49 du 22 août 2007

IT: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.49 del 22 agosto 2007

## **Regeste**

Art. 530 ff. OR (SR 220). Finanzielle Folgen der Beendigung einer im Hinblick auf die Gründung einer Unternehmensberatungsfirma erfolgten Zusammenarbeit. Der Kläger verlangte vom Beklagten eine Entschädigung für die von ihm erbrachten Leistungen, welche der Beklagte bei der Weiterverfolgung des Projekts in Form einer Einzelfirma übernommen habe. Anwendbarkeit des Rechts der einfachen Gesellschaft. Abweisung der Klage mangels Nachweis eines positiven Liquidationsergebnisses bzw. mangels Vereinbarung einer besonderen Vergütung der Aufwendungen des Klägers (Kantonsgericht, Präsident der III. Zivilkammer, 22. August 2007; BZ.2007.49).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A (Kläger) und B (Beklagter) standen ab Mitte des Jahres 2004 in geschäftlichem Kontakt und arbeiteten spätestens seit Mai 2005 an der Realisierung des Projekts einer Unternehmensberatungsfirma. Vor dem Hintergrund der beiden Parteien gemeinsamen theologischen Ausbildung und Berufserfahrung bestand die Geschäftsidee darin, ein spezifisches Beratungsangebot für den Managementbereich mit philosophisch-ethischer und spiritueller Ausrichtung zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Projektunterlagen/Konzepte sowie ein Businessplan erstellt, Prospektunterlagen entworfen und Präsentationen vorbereitet sowie zu Testzwecken vor ausgewählten Personen gehalten (Berufung, 3 f.; Berufungsantwort, 2; kläg. act. 1). Für die Ausübung der Geschäftstätigkeit diskutierten die Parteien die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (Berufung, 6; Berufungsantwort, 4; kläg. act. 2/16). Das gemeinsame Projekt lief anfangs unter dem Namen "F/m" später wurde es unbenannt in "G/o". Am 26. Oktober 2005 orientierte der Beklagte den Kläger dahingehend, dass er sich entschlossen habe, das Projekt auf eine breitere Basis zu stellen. Er wolle deshalb die Zusammenarbeit neu definieren. Das heisse für ihn, spezifisch nach Kundenbedürfnissen und Produkten mehrere Spezialisten zu involvieren. Der Kläger sei für ihn aber nach wie vor der Mann der ersten Stunde und für spezifische Aufträge die erste Ansprechperson, wenn er immer noch interessiert sei. Die Konsequenz sei, dass er, der Beklagte, das unternehmerische Risiko selber tragen wolle, ob im Rahmen einer GmbH oder einer Einzelunternehmung (kläg. act. 2/40). Auch im Nachgang zu einem Gespräch der Parteien vom 1. November 2005 hielt der Beklagte an seinem Entschluss fest (kläg. act. 2/43). Mit Schreiben vom 8. November 2005 stellte der Kläger seinerseits fest, dass er bei dieser Sachlage keine Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mehr sehe. Er ziehe sich daher aus dem Projekt G/o zurück. Da aber die gemeinsam begonnene Arbeit vom Beklagten alleine fortgeführt werde, stelle er Rechnung für die von ihm geleistete Arbeit, welche als geistiges Eigentum in das Projekt einflüsse. Den Rechnungsbetrag bezifferte er unter Verweis auf den während der

ganzen Projektphase gehaltenen Stundenaufwand sowie die Mindestansätze des Berufsverbands X mit Fr. 6'918.50 (kläg. act. 2/44 und 45). Nachdem der Beklagte diese Rechnung am 10. November 2005 als grundlos zurückgewiesen hatte (kläg. act. 2/46), stellte der Kläger am 9. Dezember 2005 eine neue Rechnung über Fr. 11'880.- aus (kläg. act. 2/47), welche der Beklagte sinngemäss erneut als haltlos bezeichnete (kläg. act. 2/48). Der Beklagte gründete in der Folge die Einzelunternehmung "H/o".

## **E. 2**

Der Kläger klagte nach durchgeführter Vermittlung beim Kreisgerichtspräsidium gegen den Beklagten auf Zahlung des Rechnungsbetrages von Fr. 11'880.-. Die Präsidentin der ersten Abteilung des Kreisgerichts wies die Klage mit Urteil vom 8. Februar 2007 ab und verpflichtete den Kläger zur Zahlung der Gerichtskosten von Fr. 1'800.- sowie zu einer Parteientschädigung von Fr. 4'389.40.

## **E. 3**

Die Berufung ist somit abzuweisen. ....

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.